

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
Bauten und TechnikStubenring 1
1011 Wien

Beilagen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	42 -GE/19 85
Datum:	19. JULI 1985
Verteilt	19. Juli 1985 Joh

D. Klausgraber

LAD-VD-3662/54

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

AV 54.431/2-V/4/85

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2197

Datum

16. Juli 1985

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungs-
gesetz 1985 geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird,
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

So sehr zu begrüßen ist, daß sich der Schwerpunkt von den Seen
nunmehr den Fließgewässern zuwendet, sollen doch die Grundwasser-
reserven und die Sanierung der Mülldeponien nicht außer Acht ge-
lassen werden. Im Bereich von Grundwasserschutz- und Grundwasser-
schongebieten werden Gemeinden, Verbände und Betriebe zu über-
durchschnittlich hoher und weitgehender Reinigung ihrer Abwässer
bzw. Ableitung in leistungsfähige Vorfluter verpflichtet.

Abgesehen davon, daß die daraus erwachsenden nicht unbeträcht-
lichen Aufwendungen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden
sollten, verlangt die Niederösterreichische Landesregierung, daß
sich aus der Änderung des Gesetzes keine Verringerung der bisher
für kommunale Vorhaben zur Verfügung gestandenen Mittel ergeben
darf.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. I Z. 8:

In die im § 3 Abs. 3 des Entwurfes normierten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anzeige vor Baubeginn sollten auch Sofortmaßnahmen zur Abwasserbeseitigung einbezogen werden, da auch in diesem Bereich von den Wasserrechtsbehörden Sofortmaßnahmen angeordnet werden können.

Da die Verpflichtung zur Anzeige vor Beginn der über Vorleistungen hinausgehenden Bauarbeiten in Notfällen zu kritischen Verzögerungen führen kann, sollte überlegt werden, ob es nicht genügt, wenn die Anzeige bei Baubeginn umgehend erfolgt. Allerdings müßte dann für den Fall des Unterbleibens der Anzeige in geeigneter Weise vorgesorgt werden.

Zu Art. I Z. 10:

Das im § 3 Abs. 1 Z. 11 vorgesehene unbedingte Verlangen nach gesicherter Finanzierung kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Für die Restfinanzierung werden vornehmlich Landesmittel aufgewendet, die zumeist eines Beschlusses der Landesregierung bedürfen. Da solche Beschlüsse im Zeitpunkt der Voraussetzungen zur Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln gemäß § 3 des Wasserbautenförderungsgesetzes noch nicht vorliegen, wäre es im Interesse der Beschleunigung der Verfahren gelegen, wenn etwa folgende Formulierung gewählt würde: "Die Restfinanzierung ... als gesichert angenommen werden kann".

Zu Art. I Z. 22:

Da das Ausmaß der Abwasserbeseitigung noch weitgehend unbefriedigend ist, sollte ein Anreiz für den zügigen Ausbau derartiger Anlagen geschaffen werden. Eine Voraussetzung dafür wäre die Senkung der Baufinanzierungskosten, welche im § 17 Abs. 1 Z. 1 da-

- 3 -

durch erfolgen könnte, daß bei solchen Anlagen die Anzahl der Halbjahresbeträge auf 80 angehoben und damit die einzelne Annuität entsprechend verringert würde.

Im § 17 Abs. 1 Z. 2 sollten bei der Förderung Maßnahmen zur Reinhaltung von Stauseen im Bereich von Grundwasserschon- und -schutzgebieten und zur Sanierung von Mülldeponien den Anlagen zur Seereinhaltung angeglichen werden.

Zu Art. I Z. 24:

Die im § 18 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit, ein Darlehen in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umzuwandeln, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird die Voraussetzung der Leistung eines Landesbeitrages für die Möglichkeit der Umwandlung eines Teiles eines Darlehens in der vorgesehenen unbedingten Form von der Niederösterreichischen Landesregierung abgelehnt.

Wenn die Erläuterungen zur Begründung ausführen, daß "die zusätzlichen Leistungen des Fonds, die seine Gebarung zweifelsohne erheblich belasten werden, davon abhängig sein sollen, daß die Länder als Mitförderer ... ebenfalls angemessenen Leistungen erbringen", so ist darauf zu verweisen, daß Niederösterreich Abwasserbeseitigungsanlagen durchwegs durch begünstigte Darlehen sowie einen nicht rückzahlbaren Landesbeitrag bis zu 15 % der Kosten fördert und außerdem auf Grund des Resümeeprotokolls über die Paktierung des Finanzausgleiches 1979 und der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds beträchtliche Leistungen an den Wasserwirtschaftsfonds erbringt (1985 sind etwa 109 Mio. Schilling vorgesehen).

Um diese Aspekte im konkreten Fall angemessen würdigen zu können, sollte vorgesehen werden, daß die Frage, ob ein Darlehen in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umgewandelt werden kann, unter Beachtung auf die gesamte Leistung eines Landes auf dem Gebiete

- 4 -

der Abwasserbeseitigung zu beurteilen ist.

Zu Art. I Z. 26:

Der im § 20 Abs. 1, letzter Satz des Entwurfes verlangte "Sanierungsplan" ist ein im Wasserrechtsgesetz (§ 92) genau festgelegter Begriff. Derartige Pläne erstrecken sich in der Regel über Flußgebiete und Verbandsbereiche und sind von überregionaler Bedeutung. Da hier etwas anderes gemeint ist, wird, um Mißverständnisse zu verhindern, folgende Formulierung vorgeschlagen: "Auf Verlangen des Wasserwirtschaftsfonds sind bei Anträgen auf Förderung von Abwasserbeseitigungs- und Klärschlammbehandlungsanlagen die zeitliche Abfolge der beabsichtigten Sanierungsschritte und der angestrebte Reinigungsgrad bekanntzugeben."

Zu Art. I Z. 32:

Im § 27 letzter Satz ist nicht einsichtig und bleibt von den Erläuterungen auch unerklärt, warum die Kosten für Dokumentation und Information nicht wie bisher aus dem Sachaufwand des Fonds bestritten werden sollten.

Zu Art. II:

Die Beschränkung der Sonderförderung auf Betriebe der Papier- und Zellstoffindustrie mit der Begründung, daß dieser Industriezweig primärer Verursacher sei, vermag nicht zu überzeugen. Es ist bekannt, daß bei Betrieben etwa der Chemie-, Getränke-, Nahrungsmittel- und Zuckerindustrie ähnlich hohe Abwasserfrachten anfallen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-3662/54

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

